

Allgemeines

1. Wenn nachstehend vom „VERKÄUFER“ die Rede ist, ist darunter ein Mitglied oben genannter Branchenorganisation als Anbieter, Verkäufer, (Sub-)Unternehmer, Auftragnehmer oder in jeglicher anderer Funktion zu verstehen. Wenn nachstehend vom „KÄUFER“ die Rede ist, ist darunter der potentielle Käufer oder Auftraggeber und im Allgemeinen der Vertragspartner des Verkäufers zu verstehen.
2. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („Geschäftsbedingungen“) gelten für alle Verträge des Verkäufers, in denen der Verkäufer sich zur Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen verpflichtet. Mit dem Abschluss eines Vertrags, für den die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten, vereinbaren Verkäufer und Käufer unwiderruflich deren Gültigkeit auch für spätere Transaktionen. Sofern sie nicht vom Verkäufer schriftlich angenommen wurden, finden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, unabhängig von ihrer näheren Beziehung, keinerlei Anwendung und werden sie vom Verkäufer ausdrücklich zurückgewiesen.
3. Vertragsformeln, die in den vorliegenden Geschäftsbedingungen, Angeboten, Auftragsbestätigungen oder anderweitig verwendet werden, sind nach den internationalen Regeln für die Auslegung der im internationalen Handel üblichen Vertragsformeln, welche von der Internationalen Handelskammer (ICC Incoterms 2000) aufgestellt worden sind, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung auszulegen.

Vertrag

- 2.1. Angebote, Preislisten und sonstige Mitteilungen des Verkäufers sind unverbindlich. Mündliche Zusagen und Absprachen mit Mitarbeitern des Verkäufers verpflichten den Verkäufer erst, nachdem und sofern sie von ihnen ausdrücklich in Schriftform bestätigt wurden.
- 2.2. Besteht zwischen der Bestellung des Käufers und der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers ein Unterschied, ist ausschließlich die Bestätigung des Verkäufers verbindlich.
- 2.3. Alle Vertragsänderungen, -ergänzungen und -nähern Vereinbarungen gelten nur, falls sie schriftlich festgelegt wurden.
- 2.4. Wenn die Finanzlage des Käufers nach billigem Ermessen des Verkäufers Anlass dazu gibt, hat der Verkäufer das Recht, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und in ihrer Erwartung die Vertragserfüllung ganz oder teilweise auszusetzen.
- 2.5. Falls die Erfüllung der Lieferpflicht auf Grund höherer Gewalt nach billigem Ermessen nicht vom Verkäufer verlangt werden kann, ist er zur Aussetzung der Lieferung berechtigt.
Für höherer Gewalt beim Verkäufer wird unter anderem eine jegliche Nichterfüllung verstanden, deren Ursache in Umständen zu suchen sind, die sich außerhalb der Gewalt des Verkäufers befinden, wie zum Beispiel (jedoch nicht begrenzt auf):
a) Betriebsstörung oder -unterbrechung jeder Art und gleich welcher Entstehungsursache
b) verzögerte oder verspätete Lieferung seitens eines oder mehrerer Lieferanten des Verkäufers oder seitens Dritter bzw. eines Dritten
c) Transportschwierigkeiten oder -hindernisse gleich welcher Art, die den Transport zum Betrieb des Verkäufers oder von dessen Betrieb zum Käufer erschweren oder behindern
d) Import- und Exportbeschränkungen gleich welcher Art
- 2.6. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden die Waren unter Beachtung der gängigen Toleranzen für Maße, Mengen und Gewichte verkauft und geliefert.
- 2.7. Für Fehler in Abbildungen, sowie in Bezeichnungen von Preisen, Abmessungen, Gewichten, Qualitäten in Preislisten oder anderen Veröffentlichungen (Äußerungen) jeglicher Art übernimmt der Verkäufer keinerlei Haftung.
- 2.8. Die Annullierung eines abgeschlossenen Vertrags seitens des Käufers ist ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers möglich. Falls der Verkäufer der Annullierung zustimmt, hat der Käufer dem Verkäufer Schadenersatz in Höhe von 25 % seiner ursprünglichen Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verkäufer bei Vertragserfüllung zu leisten, unbeschadet des Rechts des Verkäufers auf vollständige Vergütung der Kosten und Schäden.

Lieferfrist

- 3.1. Die vereinbarten Lieferfristen und -daten sind stets als ungefähre Angaben und unter dem Vorbehalt unvorhergesehener Umstände zu verstehen.
- 3.2. Falls eine Ablieferung zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. innerhalb der vereinbarten Frist nicht möglich ist, hat der Verkäufer das Recht, seine Lieferpflicht in Teillieferungen und innerhalb einer angemessenen Nachlieferfrist zu erfüllen.
- 3.3. Sofern der Käufer nicht vorsätzlich handelt oder eine bewusste Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers nachweist und vorbehaltlich der Bestimmungen aus Artikel 8 Absatz 2, kann der Käufer aus einer Überschreitung der Lieferfrist keinerlei Anspruch auf Vertragsauflösung und/oder Schadenersatz herleiten.

Mängelrügen und Haftung

- 4.1. Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich nach der Lieferung auf eventuelle Abweichungen vom Vereinbarten zu kontrollieren. Eventuelle Beanstandungen sind dem Verkäufer innerhalb von zehn Werktagen nach dem Liefertermin schriftlich vorzulegen. Nach Ablauf der oben genannten Frist gilt die gelieferte Ware als unwiderruflich und vorbehaltlos vom Käufer angenommen. Der Käufer hat die beanstandeten Waren zur Verfügung des Verkäufers zu halten und es dem Verkäufer zu ermöglichen, jene Waren zu untersuchen. Das Einreichen einer Beanstandung enthebt den Käufer in keinerlei Weise von seiner Zahlungsverpflichtung in Bezug auf die strittigen Waren. Unsichtbare Mängel hat der Käufer innerhalb von zehn Werktagen nach ihrer Entdeckung, jedoch auf alle Fälle innerhalb eines Jahres nach der Lieferung schriftlich zu beanstanden. Eventuelle Rechtsforderungen verfallen, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres nach fristgerechter Beanstandung anhängig gemacht sind.
- 4.2. Für die vom Verkäufer zu liefernden Waren geltende Qualitätsanforderungen oder Qualitätsnormen müssen ausdrücklich vereinbart sein. Kleinere, branchenübliche oder technisch unvermeidliche Abweichungen und Unterschiede in Qualität, Farbe, Maßen und Verarbeitung gelten nicht als Mangel und können keinesfalls als Begründung einer Vertragsauflösung oder eines Schadenersatzes herangezogen werden.
- 4.2.1. a) Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen zu Buchstabe b können weder gegen den Verkäufer, noch gegen (einen) Mitarbeiter des Verkäufers, noch gegen vom Verkäufer eingeschaltete Dritte jemals Haftungsansprüche aus welchem Grund auch immer für jegliche Schäden des Käufers oder eines jeglichen Dritten mit Bezug auf eine Lieferpflicht, die Ablieferung von Waren, die gelieferten Waren selbst oder deren Nutzung und mit Bezug auf etwaige Arbeiten oder Empfehlungen geltend gemacht werden. Darunter verstehen sich unter anderem Schäden infolge der nicht ordentlichen Erfüllung einer Reparatur- oder Neulieferungsverpflichtung, Auch Transportkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für (De-) Montage und/oder (Neu-) Installation, entgangene Gewinne und Betriebsstillstand kommen für eine Vergütung nicht in Betracht, und zwar auch nicht, falls der Verkäufer von der Möglichkeit derartiger Schadensformen in Kenntnis gesetzt wurde, es sei denn der Käufer weist dem Verkäufer eine Vorsätzlichkeit oder bewusste Fahrlässigkeit nach, wobei der Verkäufer jedoch niemals zu einer höheren Vergütung verpflichtet sein wird als zur Vergütung des unmittelbaren Schadens des Käufers.
b) Die Haftung des Verkäufers im Falle eines Fehlers oder Mangels bei der Vertragserfüllung, ist jederzeit auf eine Neulieferung oder auf die Vergütung des Rechnungsbetrags mit Bezug auf den betreffenden Auftrag beschränkt, und zwar jeweils nach Wahl des Verkäufers.
- 4.3. Es ist von keiner Nichterfüllung seitens des Verkäufers die Rede, falls:
a) und solange sich der Käufer dem Verkäufer gegenüber in Verzug befindet
b) die Waren unüblichen Umständen ausgesetzt oder unsorgfältig oder unsachgemäß behandelt wurden
c) die Waren länger als üblich gelagert wurden und die Annahme berechtigt ist, dass es dadurch zu Qualitätsverlusten gekommen ist.
- 4.4. Die vom Verkäufer gelieferten Waren genügen den vereinbarten Qualitätsnormen. Unter Berücksichtigung von Artikel 4 Absatz 2 garantiert der Verkäufer jedoch nicht und wird niemals davon ausgegangen, dass er garantiert oder gewährleistet hat, dass sich die gelieferten Waren für den Zweck eignen, für den der Käufer beabsichtigt, sie zu bearbeiten, zu verarbeiten oder verwenden zu lassen, oder für den der Käufer die Waren verwendet. Muster werden lediglich als Anhaltspunkt abgegeben.
- 4.5. Falls sich dieser Vertrag auf Waren bezieht, die der Verkäufer von Dritten bezieht oder bezogen hat, ist die Verantwortung und/oder Haftung des Verkäufers auf die Verantwortung und/oder Haftung beschränkt, die der Lieferant des Verkäufers oder der bzw. die vom Verkäufer eingeschaltete(n) Dritte(n) dem Verkäufer gegenüber hat/haben.
- 4.6. Der Käufer schützt den Verkäufer gegen alle Schadenersatzansprüche und sonstigen Ansprüche Dritter, die mittelbar oder unmittelbar mit einer jeglichen Lieferpflicht, der Ablieferung von Waren, den gelieferten Waren selbst oder ihrer Benutzung oder mit jeglichen etwaigen Arbeiten oder Empfehlungen in Zusammenhang stehen. Des Weiteren schützt der Käufer den Verkäufer gegen alle Schadenersatzansprüche und sonstigen Ansprüche Dritter, die mittelbar oder unmittelbar mit der Bearbeitung und/oder dem (elektronischen) Versand der vom Verkäufer vorgelegten Informationen in Zusammenhang stehen. Der Schutz im Sinne dieses Artikels gilt nicht im Falle eines vorsätzlichen Handelns oder einer bewussten Fahrlässigkeit des Verkäufers.

Transport

- 5.1. Falls die Waren, ungeachtet der vereinbarten Transportweise, für die Abnahme seitens des Käufers bereitstehen und der Verkäufer den Käufer davon in Kenntnis gesetzt hat, ist der Käufer unverzüglich zur Abnahme verpflichtet. Die Nichterfüllung dieser Pflicht berechtigt den Verkäufer, die Waren entweder auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu lagern bzw. gelagert zu lassen und dem Käufer in Rechnung zu stellen, ohne dass danach eine Zahlung auf Grund der noch nicht erfolgten Abnahme verweigert werden kann, oder den Vertrag im Sinne der Bestimmungen von Artikel 8 aufzulösen.
- 5.2. Der Käufer ist am vereinbarten Lieferort auf eigene Kosten und Gefahr zur schnellstmöglichen Entladung verpflichtet. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht findet Artikel 5.1 entsprechende Anwendung.
- 5.3. Das Transportmittel wird vom Verkäufer gewählt, wobei die getroffene Wahl die Bestimmung in Artikel 2 Absatz 5 unberührt lässt.
- 5.4. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt der Transport ab Fabrik, „ex works“ (Incoterms 2000).

Preis und Zahlung

- 6.1. Unabhängig von der Frage, ob sie mündlich, schriftlich in einer spezifischen Offerte oder auf andere Weise vorgelegt wurden, basieren die vom Verkäufer angegebenen Preise, die ohne Umsatzsteuer und sonstige staatliche Abgaben, die in Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lieferung abzuführen sind, angegeben werden, auf den gegebenenfalls bei der Anfrage mitgeteilten Angaben sowie auf Lieferung ab Fabrik, „ex works“ (Incoterms 2000). Falls es nach dem Vertragsdatum zu einer Erhöhung eines oder mehrerer Selbstkostenpreiskomponenten kommt, hat der Verkäufer – auch wenn dies infolge vorhersehbarer Umstände geschieht – das Recht, den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen.
- 6.2. Jede Zahlung hat innerhalb von dreißig Tagen nach Lieferung zu erfolgen, und zwar netto, in bar und ohne dass der Käufer Recht auf eine jegliche nicht ausdrücklich vereinbarte Ermäßigung oder Verrechnung hat. Abweichende Zahlungsregelungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Das Recht des Käufers, seine eventuellen Forderungen gegenüber dem Verkäufer zu verrechnen oder seine etwaigen Verpflichtungen auszusetzen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.3. Die in Artikel 6.2 genannte Zahlungsfrist versteht sich als eine Verwirklichungsfrist. Nach Ablauf jener Frist gilt der Käufer als von Rechts wegen mit der Zahlung im Verzug befindlich, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist. Sollte der Verkäufer der Ansicht sein, dass sich der Käufer in einer schlechten finanziellen Lage befindet, beziehungsweise es ist gegen den Käufer ein gerichtliches Insolvenzverfahren eingeleitet beziehungsweise eine Schuldensanierung beantragt worden oder der Käufer ist für bankrott oder insolvent erklärt worden, ist der Käufer sofort im Verzug und sind alle Forderungen an den Käufer unverzüglich fällig.
- 6.4. Ab dem Moment, da sich der Käufer im Sinne von Artikel 6.3 im Verzug befindet, hat der Käufer die Handelszinsen zu zahlen. Sofern der Verkäufer im Zusammenhang mit der nicht fristgerechten Zahlung (außer-)gerichtliche Maßnahmen ergreifen muss, gehen alle sich daraus ergebenden Kosten auf Rechnung des Käufers. Diese Kosten werden unbeschadet des Rechts auf vollständigen Schadenersatz auf mindestens 15 % der offenen Forderung angesetzt, wobei ein Mindestbetrag in Höhe von 150 Euro gilt.
- 6.5. Ungeachtet abweichender Vorschriften oder Zahlungen ist der Verkäufer berechtigt, alle Zahlungen in einer vom Verkäufer zu wählenden Reihenfolge von dem Betrag in Abzug zu bringen, den der Käufer dem Verkäufer auf Grund von Lieferungen, Zinsen und/oder Kosten schuldig ist.
- 6.6. Der Verkäufer hat das Recht, die Lieferung von Waren auszusetzen, falls und solange der Käufer eine jegliche sich aus dem Vertrag ergebende Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer nicht, nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht erfüllt.

Eigentum und Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Käufer alle Pflichten erfüllt hat, die sich aus Verträgen ergeben oder mit ebensolchen zusammenhängen, in deren Rahmen sich der Verkäufer zur Lieferung verpflichtet hat, worunter unbegriffen Forderungen mit Bezug auf Vertragsstrafen, Zinsen und Kosten, und zwar einschließlich Kosten im Zusammenhang mit Wertverlusten und/oder der Rücknahme von gelieferten Waren, bleiben alle gelieferten Waren ausschließliches Eigentum des Verkäufers. Bis zu jenem Zeitpunkt ist der Käufer verpflichtet, die vom Verkäufer gelieferten Waren von anderen Waren getrennt zu lagern und eindeutig als Eigentum des Verkäufers gekennzeichnet aufzubewahren und ordentlich zu versichern und versichert zu halten sowie eine Be- oder Verarbeitung der Waren zu unterlassen.
- 7.2. Sollte der Käufer eine sich aus Absatz 1 dieses Artikels ergebende Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer nicht erfüllen oder sollte es begründeten Anlass zu der Befürchtung geben, dass der Käufer die vorewähnten Verpflichtungen nicht erfüllen wird, hat der Verkäufer ohne Inverzugsetzung das Recht, die gelieferten Waren, wo sie sich auch befinden sollten, unverzüglich wieder in Besitz zu nehmen. Die Kosten einer solchen Rücknahme werden dem Käufer in Rechnung gestellt.
- 7.3. Solange die vorgenannten Forderungen nicht erfüllt sind, ist der Käufer nicht berechtigt, die betreffenden Waren zu veräußern oder an ihnen ein Pfandrecht oder ein besitzloses Pfandrecht zu bestellen.
- 7.4. Sobald der Käufer seine Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer, wie in Absatz 1 dieses Artikels dargelegt, erfüllt hat, verschafft der Verkäufer dem Käufer das Eigentum an den gelieferten Waren vorbehaltlich des Pfandrechts des Verkäufers zugunsten sonstiger Ansprüche des Verkäufers gegenüber dem Käufer. Der Käufer verpflichtet sich, an allen in diesem Zusammenhang erforderlichen Handlungen auf einmalige Aufforderung des Verkäufers mitzuwirken.

Auflösung

- 8.1. Der Verkäufer ist berechtigt, den vorliegenden Vertrag mit sofortiger Wirkung per Einschreiben aufzulösen, ohne dass ein gerichtliches Einschreiten erforderlich wäre und ohne zu einem jeglichen Schadenersatz verpflichtet zu sein, sofern:
a. sich der Käufer weigert, auf erste Aufforderung hin unter den Umständen im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 eine Vorauszahlung oder eine hinreichende Sicherheit zu leisten
b. der Käufer einen gesetzlichen Zahlungsaufschub beantragt, selbst einen Insolvenzantrag stellt oder eine dritte Partei einen Insolvenzantrag in Bezug auf den Käufer stellt beziehungsweise die Rechtsperson des Käufers liquidiert wird
c. der Käufer verstirbt
d. der Käufer eine sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebende Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer nicht, nicht vollständig, nicht ordentlich oder nicht rechtzeitig erfüllt, nachdem er es, trotz einer entsprechenden Aufforderung, unterlassen hat, die Nichterfüllung innerhalb von 7 Tagen zu korrigieren.
- 8.2. Ferner können erst, nachdem der Umstand der höheren Gewalt beim Verkäufer im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 länger als sechs (6) Monate gedauert hat, sowohl der Käufer als der Verkäufer den Vertrag per Einschreiben kündigen, und zwar ausschließlich hinsichtlich des betreffenden Teils der Verpflichtungen, der noch nicht erfüllt worden ist. Die Parteien haben in jenem Fall keinen Anspruch auf Vergütung des infolge der Kündigung erlittenen oder zu erlittenen Schadens.

Streitigkeiten

- 9.1. Für alle Verträge des Verkäufers ist das niederländische Recht maßgeblich. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenhandel (Wiener Vertragsrechtskonvention) gelten ebenso wenig wie andere bestehende oder zukünftige internationale Verträge über den Kauf beweglicher Sachen, deren Wirkung von den Vertragsparteien ausgeschlossen werden kann.
- 9.2. Sofern das Gesetz nicht kraft zwingenden Rechts einen anderen Gerichtsstand verlangt, werden alle Streitigkeiten, die zwischen den Vertragsparteien entstehen sollten, von dem zuständigen Richter in den Niederlanden, in dessen Zuständigkeit der Niederlassungsort des Verkäufers fällt, entschieden.
- 9.3. Sofern diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen auch in einer anderen Sprache als der niederländischen Sprache aufgestellt wurden, ist bei Unterschieden immer der niederländische Text ausschlaggebend.

Für alle Angebote und Verträge bezüglich von uns zu verrichtender Lieferungen und/oder Dienstleistungen gelten die am 2. Januar 2008 bei der Handelskammer (*Kamer van Koophandel*) unter der Nummer V 40409040 hinterlegten Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der *Staaftederatie Nederland*. Ein Exemplar jener Bedingungen lässt sich unter www.staaftederatie.nl herunterladen und/oder kann Ihnen auf Anfrage kostenlos zugesandt werden. Anders lautende Bedingungen und anders lautende technische Normen werden ausdrücklich zurückgewiesen.